

Richtlinien zur Förderung des Vereinswesens in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale

(zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.05.2025)

Die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale fördert Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen nach Maßgabe nachstehender Richtlinien. Die Vergabe der Förderungsmittel ist freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Gemeinde und Verpflichtungen für die Gemeinde können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Gefördert werden Vereine, die
 - a) im Vereinsregister mit dem Sitz in Wülfershausen a. d. Saale eingetragen und nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) gemeinnützig sind,
 - b) einem Fachverband innerhalb des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) bzw. des Deutschen Sportbunds oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angehören,
 - c) den aktiven Breiten- und Leistungssport oder kulturelle und soziale Belange fördern,
 - d) eine Wartezeit von drei Jahren erfüllt haben, sofern in der Gemeinde ein Verein mit gleicher Zielsetzung bereits vorhanden ist,
 - e) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen,
 - f) die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietenoder als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
2. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

II. Förderung

1. Förderungsarten

Als Förderung werden unter Beachtung von Abschnitt III gewährt:

- a) laufender Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit (Nr. 2),
- b) Investitionshilfen für Baumaßnahmen (Nr. 3).

2. Förderung der Jugendarbeit

Zur Unterstützung der Jugendarbeit wird für Vereinsmitglieder, welche Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ein Zu- schuss geleistet. Maßgeblich für die Anzahl der förderfähigen Jugendlichen ist der Stand zum 01.10. eines Jahres.

3. Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Vereine mit eigenen Immobilien erhalten grundsätzlich unter Beachtung von Abschnitt III. Zu- schüsse zur Erhaltung und zu anderen baulichen Maßnahmen. Die Anlage muss im Eigentum des Vereins stehen bzw. durch langfristige Erbbauverträge, die noch mindestens 25 Jahre unkündbar sind, dem Verein überlassen sein.

Die Förderhöhe beträgt in Abhängigkeit von den im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln sowie der Anzahl der zum jeweiligen Stichtag eingegangenen, förderfähigen Anträge bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 10.000,00 Euro.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden, ferner Kosten, welche die Gemeinde unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar ansieht. Sofern vom Verein Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, gehört diese ebenfalls nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Da das Gesamtvolumen der Mittel, somit auch die für das einzelne Vorhaben zur Verfügung stehende Fördersumme begrenzt ist, empfiehlt es sich, dass die Vereine ihre Maßnahmen untereinander abstimmen, um die maximale Förderung zu erhalten.

III. Verfahren und besondere Voraussetzungen

1. Die für die in Abschnitt II genannten Förderungsarten zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich von den nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien jeweils im Rahmen der Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr festgesetzt und in den Haushalt eingestellt.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderungen nach Abschnitt II. ist eine entsprechende Antragsstellung bei der Gemeinde bis zum 31.12. eines Jahres. Im Falle von Abschnitt II Nr. 3. darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen sein, im Übrigen ist die Entscheidung des zuständigen Gremiums abzuwarten. Vorher begonnene Maßnahmen werden bei der Verteilung der Mittel nicht berücksichtigt.

Die zu verwendenden Antragsformulare werden online zum Download zur Verfügung gestellt.

Dem Antrag müssen alle für die Entscheidung erheblichen Unterlagen beigefügt sein.
Die Gemeinde kann ggf. weitere Unterlagen anfordern.

Anträge für Förderungen nach diesen Richtlinien können nur vom Verein selbst, also nicht von Abteilungen des Vereins gestellt werden.

3. Die Höhe sowie der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse sind von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln abhängig.
4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die Verwendung der gewährten Zuwendungen nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlicher Unterlagen verlangen. Im Fall von Abschnitt II Nr. 3 ist der Gemeinde nach Abschluss der Maßnahme zwingend ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Die Gemeinde kann die volle oder teilweise Rückerstattung der Zuschüsse verlangen, wenn
 - a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - b) sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
 - c) eine Überfinanzierung vorliegt,
 - d) ein geforderter Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe von Art. 49 a des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu verzinsen.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2025 in Kraft.

Wülfershausen a. d. Saale, 13.05.2025



Seifert

1. Bürgermeister